

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Artikel: Einige Bemerkungen über die Sittengerichte
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542835>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

7. Kein Fremder, mit Ausnahme des Militärs, darf diese Gegenden ohne Paß bereisen. Die Pässe der Fremden müssen durch den Distrikts-Statthalter visirt werden.
8. Alle Gastwirthe sind gehalten, von den Fremden, die bey ihnen übernachten, ihren Paß abzuverlangen und ihn von dem Unt. Statth. unterzeichnen zu lassen.
9. Jeder Fremde ohne Paß soll als verdächtige Person betrachtet, angehalten, und von dem Unt. Statth. zum Verhör gezogen werden.
10. Die Municipalitäten, Agenten, oder sonstige Vorgesetzte, die es betreffen mag, sollen dem Distr. Statth. die Liste der in ihren Gemeinden sich aufhaltenden Fremden übermachen, und wenn selbe keine Schweizer sind, ihren Geburtsort, Stand, Verrichtung, Sitten und bürgerliche Auf- führung anzeigen.
12. Alle angekommene Fremde sollen in der Mitte des nächstkünftigen Herbstmonats, dem Unt. Statth. des Distrikts, in welchem sie hausfäßig sind, Zeug- nisse ihrer guten Aufführung einsenden, um von dem Regierungs- Statthalter eine anderweitige schriftliche Erlaubniß längern Aufenthalts zu be- kommen.
13. Die Statthalter und Unter-Statthalter der Can- tone Bellinzona und Lugano sind eingeladen, ge- genwärtige Verordnung gehörigen Orts kund ma- chen, und nach ihrem ganzen Inhalt befolgen zu lassen.

Lugano, den 24. Aug. 1800.

(Unterz.) Heinrich Schoffe.

Bern, 7. Sept. Die Gemahlin des bevoll- mächtigten fränkischen Ministers Reinhard, hat von einer wohlthätigen Gesellschaft in Hamburg zu Gunsten der Schweiz Eintausend sechzig Schweizerfranken er- halten, davon sie die eine Hälfte in die kleinen Cantone versandt, die andere Hälfte dem Bürger Pestalozzi zur Begünstigung seiner Unterrichts- und Erziehungs- Endzwecke übergeben.

Mannigfaltigkeiten.

Einige Bemerkungen über die Sittengerichte.

Die politischen Gerichte sind das Organ positiver Gesetze; das Sittengericht ist der Ausdruck der öffent- lichen Meinung.

Die politischen Gerichte sind aufgestellt zur Sicherung der Person und des Eigenthums; — das Sittengericht zur Aufrechthaltung dessen, was die öffentliche Meinung für ehrbar und anständig (honestum atque decorum) hält.

Die Civil- und Criminal-Gerichte urtheilen über einzelne Vergehen; — das Sittengericht über die öftere Wiederholung der nemlichen Handlung durch ein und dasselbe Individuum.

Die erstern thun den Ausspruch: „dieser Bürger hat in diesem Fall gesetzwidrig gehandelt“; — und das Sittengericht: „dieser Mensch hat eine un- sittliche Gewohnheit an sich“; und es sucht ihn von dieser Gewohnheit zu bessern, oder wenigstens sie unschädlich zu machen für die öffentlichen Sitten.

Das Sittengericht wäre die Schildwache der öffent- lichen Meinung gegen öffentliches Aergerniß, sofern wir durch Aergerniß das Zuwiderhandeln demjenigen, was die öffentliche Meinung für anständig und ehrbar hält, bezeichnen.

Die öffentliche Meinung ist also der Codex des Sittengerichts. Hieraus fließt eine doppelte Wahrheit:

1stens, daß kein positives Gesetz die Bürger vor der Willkühr der Sittenrichter hinlänglich zu sichern ver- mag; — und

2tens, daß das Sittengericht die öffentliche Meinung nicht bildet, sondern dieselbe, als gebildet, voraussetzt. Diese wird erzeugt durch die öffentliche Erziehung, so wie die Erziehung das Resultat der Verfassung, der Gesetze, der Religionsbegriffe und Institutionen eines Volks ist.

Eine schlechte Verfassung, schlechte Gesetze, schlechte Religionsbegriffe und Institutionen bewirken also eine schlechte Volkserziehung; und diese gebirt eine schlechte öffentliche Meinung.

Beruhet die öffentliche Meinung auf Vorurtheilen, d. i., auf falschen Begriffen von dem, was anständig und ehrbar, was recht und gut, was Gott und Menschen gefällig seyn soll; so ist es dann wahre Unweisheit, sie durch Sittenge- richte erhalten, verewigen zu wollen. Die Vernunft fodert in diesem Fall, daß die öffent- liche Meinung zuerst gebildet werde; nur dann, wann dieses geglückt, mag man versuchen, sie durch Sit- tengerichte zu handhaben und zu befestigen.

Man spricht von den großen Wirkungen, die die Sittengerichte in Griechenland und Rom hervorgebracht haben; aber man vergißt zu bemerken, daß dieses

Tribunal nicht bey dem Entstehen jener Staaten eingeführt worden, sondern bey den Griechen und bey den Römern erst in dem Zeitpunkt, wo durch die Kraft ihrer Verfassungen und ihrer übrigen Institutionen die öffentliche Meinung bereits gegründet und ausgebildet war; und daß es denn auch wieder mit dieser, und durch diese, zu Grunde gieng. So wahr ist es, daß der wilde Strom menschlicher Verderbtheit alles, selbst den Damm, der ihn einschränken sollte, unwiderstehlich mit sich fortreißt.

Zum Beleg dessen, was ich bisher gesagt habe, weise ich auf die Bestimmung der Fälle, die das Gutachten vom 16ten May, als vor das Sittengericht gehörend, aufstellt. Man lese, überlege und urtheile; ich erlaube mir nur ein paar kurze Bemerkungen.

Es heist darin §. 16: „Die Handlungen der „Bürger, welche den öffentlichen Anstand beleidigen, „und auf diese Weise Aergerniß in der Gesellschaft „erregen, gehören vor dieselben (Gerichte) zur Beurtheilung.“ Ferner §. 17: „Die Sittengerichte „beschäftigen sich mit denjenigen äußerlichen Handlungen, welche die dem öffentlichen Gottesdienst „schuldige Achtung verletzen.“ Auch Socrates und Jesus von Nazareth, die weisesten der Erdenkinder, ärgerten, eben durch ihre Weisheit, das Volk ihrer Zeiten, und büßten für das gegebene Aergerniß, mit dem Leben.

§. 18: „Die Streitigkeiten zwischen Eheleuten, „welche heftige Entzweyungen nach sich ziehen, gehören „ebenfalls vor die Sittengerichte.“ Und warum sollte der Friedensrichter mit Zuziehung des Pfarrers, weil man die Ehe doch noch immer mehr als ein Kirchengheimniß (Sacramentum) als einen bürgerlichen Vertrag zu behandeln pflegt — die entzweyten Eheleute nicht „zum Frieden ermahnen und durch Ermahnungen wieder ausöhnen“ können?

§. 19. „Die Verletzung der gegenseitigen Pflichten der Eltern gegen ihre Kinder, und dieser letztern gegen ihre Eltern, gehört ebenfalls vor die Sittengerichte.“ Wäre es nicht rechtlicher, sie vor die correctionelle Polizey, als erster Instanz zu weisen; eben so, wie die Ausschweifungen der Trunkenheit, und alle dergleichen Ausartungen §. 20. — mit Bestimmung der Fälle durch ein besonderes Gesetzbuch? Die Freyheit der Bürger besteht darinn: daß nicht die Willkür herrsche, sondern die Gesetze.

Je mehr ich über die Sittengerichte nachdenke, desto mehr sinkt mein Glaube an ihren Werth: — Die

beste Schutzwehr der öffentlichen Meynung ist die öffentliche Meynung selbst.

Kleine Schriften.

Bemerkungen über den Ort Gais und die kleinen Cantone, gesammelt im Julius 1798. 8. Ludwigsburg bey Cotta. S. 61.

Das ziemlich unbedeutende Tagebuch eines Reisenden. Die Reise geschah von Tübingen aus nach St. Gallen. „Beym Nachessen hatten wir einen der wüthendsten Demokraten zur Gesellschaft, nemlich den Landammann von Herisau Wetter, einen jungen wilden Menschen, welcher uns mit seinem sinnlosen Freyheitsgalimathias so heftig zusetzte, daß mir beynah die Sinnen schwanden. Daran war ohnehin nicht zu denken, daß einer von den übrigen Anwesenden je hätte zum Wort kommen können. Dieser junge Mann, der wegen des thätigen Antheils, den er an den blutigen Auftritten in Herisau genommen, wo Schweizer hinterlistig ihre unbewaffneten Brüder überfielen, und Bürgerblut floß, sehr verhaßt ist, spielt seine Rolle, einer mächtigen Unterstützung bewußt, ungestört fort. Er versicherte uns unter andern, daß binnen 2 Jahren nicht nur ganz Deutschland, sondern besonders auch alle österreichischen Staaten republikanisirt seyn müßten: und setzte den Trumpf darauf, dieß sage er, der Landammann Wetter. Gegen ein solches Argument ließ sich nun freylich nichts einwenden: als er aber vollends sich zum erklärten Patrioten Robespierre's und des Schreckenssystems aufwarf, so schlich ich mich in mein Zimmer, und war froh, als ich bald darauf diesen Sachwalter der Guillotine über das Steinpflaster heim wüthen hörte.“ In Gais hielt sich der Vf. auf, um die Wolken zu trinken; er erzählt die dortige Lebensart und die gewöhnlichen Spaziergänge der Curgäste. Von da reiste er nach Zürich, Zug, Altorf, bis ins Urseren: Thal, dessen Glück er preist „weil es schwerlich je einem Feind einfallen werde, in dieses Thal eindringen zu wollen“; über Zürich und Schaffhausen gieng die Rückreise.

D r u c k f e h l e r.

In Nr. 103, S. 459. Sp. 1, Z. 8, statt von lies so. S. 460, Sp. 1, Z. 2, nach Sache l. der Freyheit. Ebend. Sp. 2, Z. 19, von unten, l. Grundzins, Loskauf, Kapitalien.